

In der Angelegenheit

wegen

SCHADENERSATZ NACH VERKEHRSUNFALL

erteile ich hierdurch den Rechtsanwälten
Sonntag, Schönborn, Golumbeck, Hansmann, Schmidt und Heinrichsmeyer

Vollmacht

- zur außergerichtlichen Vertretung in allen rechtlichen Belangen und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, ausgenommen die Vertretung gegen Halter, Fahrer und/oder Mitfahrer des Fahrzeugs, in dem ich saß bzw. dessen Fahrer, Halter oder Mitfahrer ich war,
- zur Führung von Prozessen (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren, wobei sich in Straf- und Bußgeldsachen die Vollmacht auf die Rechtsanwälte Sonntag, Golumbeck und Hansmann als Verteidiger beschränkt, sofern oben durch Streichung nichts anderes bestimmt ist,
- zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) sowie zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise durch Untervollmacht auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Zugleich **trete** ich meinen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten, den ich gegen den oder die Schädiger und die zur Schadenregulierung verpflichtete Haftpflichtversicherung oder meine Rechtsschutzversicherung habe, an die mich vertretenen Rechtsanwälte **ab**.

Diese sind somit berechtigt, ihre Anwaltsgebühren und sonstige durch die Rechtsverfolgung entstandene Kosten in eigenem Namen gegenüber den gegnerischen Parteien geltend zu machen.

Für den Fall der Geltendmachung von **Schadenersatz wegen Personenschadens** sind die Anwälte berechtigt, ärztliche Auskünfte einzuholen oder über Dritte, namentlich der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherung, einholen zu lassen. Die behandelnden Ärzte werden **von ihrer Schweigepflicht entbunden**.

Ich bin gemäß § 49 BGB Abs. 5 BRAO von meinen Anwälten darauf hingewiesen worden, dass in der vorliegenden Angelegenheit – sofern es nicht um die Verteidigung in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten geht – die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden.

Dortmund, den ____ . ____ . 2009

(Unterschrift)